

## Nichtamtlicher Teil.

### Kleine Mitteilungen.

**Post-Giroverkehr.** — In den Leipziger Blättern finden wir nachstehende, augenscheinlich von Seiten der Leipziger Postbehörde erfolgende Mitteilung und Aufforderung:

Auch im verfloffenen Jahre hat die Zahl der Firmen, die die Aus- oder Einzahlung ihrer Postanweisungen im Girowege bewirken lassen, eine bedeutende Zunahme erfahren. Die Vorteile dieser Einrichtung (Beseitigung des lästigen Barverkehrs, Zeitersparnis durch Wegfall der Einzelquittung auf den Postanweisungen, die Unmöglichkeit einer Veruntreuung oder eines Verlustes von Bargeld, bei Abholern die Erübrigung eines zweiten Ganges zum Post-Zahlschalter) werden von den Teilnehmern, wozu bereits die Mehrzahl der größeren Leipziger Firmen gehört, sehr angenehm empfunden und wiegen nach deren rüchhaltigem Zugeständnis die geringe Bankprovision reichlich auf.

Der Beitritt weiterer Firmen, der erfahrungsgemäß häufig nur wegen unzulänglicher Kenntnis der Vorzüge des Verfahrens unterbleibt, liegt daher in deren eigenstem Interesse und ist zur Entlastung der Post-Zahlschalter im Interesse des übrigen dort verkehrenden Publikums auch bei geringem Postanweisungsverkehr erwünscht.

Voraussetzung ist die Unterhaltung eines Kontos bei der Reichsbank oder einer Privatbank in Leipzig, für die ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist; auch auswärtige Firmen können teilnehmen.

Von Seiten der Post erwachsen keine Mehrkosten. Der Rücktritt steht jederzeit frei. Nähere Auskunft wird werktags von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends gern erteilt beim Postamt 1 (Auskunftsstelle, Eingang Grimmaischer Steinweg Nr. 1, Hof links).

**Wechselproteste.** — Aus der Sitzung des Deutschen Reichstags vom 12. Januar 1905 sei hier folgendes mitgeteilt:

Abgeordneter Raempff: Seitdem der Justizrat Stranz sein vortreffliches Buch „Ein Protest gegen den Wechselprotest“ geschrieben hat, wird die Reformbedürftigkeit des Wechselprotests bei den Gewerbetreibenden und im Handelsstande lebhaft erörtert. Das jetzige Verfahren ist zu kostspielig und mit zwecklosen, umständlichen Formalitäten belastet. Ein Wechselprotest darf nur aufgenommen werden von einem Notar oder einem Gerichtsbeamten. Dadurch ist das Verfahren kostspielig, namentlich an kleinen Orten, wo Gerichtsbeamte nicht vorhanden sind und der Notar weite Wege zurücklegen muß. Ein Wechselprotest über den Wert von 145 M hat beispielsweise 22 M Protestkosten verursacht. Die umständlichen Formalitäten bestehen darin, daß von jedem Wechsel mit allen Bemerkungen darauf zwei wörtliche Abschriften gemacht werden müssen, daß der Notar selbst in die Wohnung eines verstorbenen Bezogenen gehen muß, um festzustellen, daß er den Verstorbenen nicht mehr angetroffen hat, ferner, daß eine Anfrage auch erforderlich ist, wenn der Bezogene unbekanntem Aufenthaltsort ist. Ferner muß der Notar die Polizei befragen, ob ihr die Adresse bekannt sei. Die Antwort lautet dann immer: die Polizei gibt keine Auskunft über Firmen, und der Notar muß dann vermerken: ich habe mich zur Polizei begeben, die Polizei gibt keine Auskunft über Firmen. Bei andern wichtigen Vorkommnissen im bürgerlichen Leben, wie bei Eheverträgen und Testamenten, darf man eine Privaturkunde errichten. Hier aber sind die umständlichsten Formalitäten nötig. In Deutschland sind noch nicht einmal die Proteststunden einheitlich geregelt, und noch nicht einmal ein einheitliches Protestformular ist vorhanden, während andererseits Unklarheit besteht, ob der protestierende Notar oder Gerichtsbeamte berechtigt ist, die Wechselsumme in Empfang zu nehmen. Das ganze Verfahren muß vereinfacht werden, und wie man Geld durch Postauftrag einziehen kann, so sollten die Postbeamten auch als Protestbeamte fungieren können. Der preussische Justizminister äußerte im vorigen Jahre Bedenken, ob der Staat die damit verbundene Verantwortung für die Postbeamten übernehmen könne. Der Staat kann aber die Verantwortung um so leichter übernehmen, je einfacher das Verfahren ist. Wenigstens beim Inlandswechsel müßte ein Privatprotest zulässig sein.

Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Nieberding: Meine Herren! Daß in den Kreisen des Handels und Gewerbes seit einiger Zeit eine lebhaftere Bewegung sich entwickelt hat zugunsten einer Reform des Wechselprotestes, ist dem Reichsjustizamt nicht entgangen, und das Reichsjustizamt hat auch die wichtigen Interessen, die dabei in Frage stehen und die Gründe, die für eine solche Reform sprechen, in gebührende Erwägung gezogen. Wir sind bereits jetzt mit den maßgebenden Stellen, insbesondere mit der Deutschen Reichsbank und der Verwaltung der Reichspost in Verbindung getreten, um zu prüfen, welcher Weg geeignet sein würde, den Wünschen der Handels- und gewerblichen Kreise gerecht zu werden. Daß hierbei die Frage der Einführung des Postprotestes, also des Protestes, der vermittelt der Postbeamten aufgenommen wird, eine besondere Rolle spielt, können Sie daraus ersehen, daß wir eben auch mit der Reichspostverwaltung uns in Verbindung gesetzt haben. Ich kann dem Herrn Vorredner die Zusage gern geben, daß wir alles tun werden, um diese Frage in einer den Wünschen der zunächst beteiligten Kreise entsprechenden Weise baldigst zur Regelung zu bringen. (Bravo!)

**Verbotene Druckschriften.** — Auf das im amtlichen Teil der vorliegenden Nummer dieses Blattes mitgeteilte Erkenntnis des königlichen Landgerichts Inowrazlam, betreffend die Unbrauchbarmachung und das Verbot der Weiterverbreitung von Druckschriften, sei an dieser Stelle hingewiesen.

Weiter entnehmen wir den „Leipziger Neuesten Nachrichten“ die folgende Nachricht:

Auf Antrag des Amtsgerichts zu Leipzig wurde die Nr. 103 (3. Jahrgang Nr. 15) der Wochenschrift „Leipziger Hausfrau“ polizeilich beschlagnahmt, da der Leitartikel über die Gräfin Montignoso eine Majestätsbeleidigung enthalten soll. —

Es sei ausdrücklich bemerkt, daß die Verbreitung von verbotenen und auch von beschlagnahmten Druckschriften während der Dauer des Verbots oder der Beschlagnahme im ganzen Deutschen Reich verboten und strafbar ist.

**Patentschriften.** — Der Deutsche Reichsanzeiger Nr. 11 vom 13. Januar 1905 bringt ein nach dem Alphabet der Städte geordnetes Verzeichnis der Auslegestellen der Patentschriften im Deutschen Reich. Dazu wird folgendes bemerkt:

„Um den beteiligten Kreisen die Einsicht der deutschen Patentschriften zu erleichtern, sind innerhalb des Deutschen Reichs an Orten, die als Mittelpunkt größerer gewerblicher Betriebe anzusehen sind oder den Sitz eines allgemeineren gewerblichen oder wissenschaftlichen Lebens bilden, Patentschriftenauslegestellen eingerichtet worden, denen vom kaiserlichen Patentamt die Patentschriften entweder aus sämtlichen Klassen oder aus denjenigen Klassen fortlaufend überwiesen werden, die für die örtlichen Bedürfnisse hauptsächlich in Betracht kommen. Die vorhandenen Auslegestellen sowie die Klassen der daselbst niedergelegten Patentschriften sind aus dem Verzeichnis ersichtlich. Die Auslegestellen sind verpflichtet, an bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Tagen und zu bestimmten Tageszeiten die Auslegeräume offen zu halten und jedermann die Einsicht der Patentschriften unentgeltlich, unter Umständen auch außerhalb der Auslegeräume, zu gestatten.“

**Ein neuer Volks-Schiller-Preis.** — Der Vorstand des Württembergischen Goethe-Bundes erläßt einen Aufruf um Beiträge zu einem Volks-Schiller-Preis, der zum Gedächtnis des hundertjährigen Todestages Schillers behufs Förderung der dramatischen Dichtkunst und Unterstützung lebender Dichter gestiftet werden soll. Der zu erteilende Preis soll alle drei Jahre in der Höhe von 3000 M für das beste in dem genannten Zeitraum geschriebene Werk der deutschen dramatischen Dichtkunst und zum erstenmal schon bei der Gedächtnisfeier des Jahres 1905 verliehen werden. Zuwendungen werden an den Schatzmeister der Stiftung, Herrn Gustav Müller in Stuttgart, Kanzeistraße 26, erbeten. (Beilage zur Allgemeinen Ztg.)